

Rödl & Partner

EILMELDUNG SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
10. Januar
2024

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei



Rödl & Partner

EILMELDUNG SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
10. Januar
2024

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Steuern

– Konsolidierungspaket ändert Steuern und Abgaben

→ Steuern

Konsolidierungspaket ändert Steuern und Abgaben

Um die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren, hat der Nationalrat der Slowakischen Republik am 19. Dezember 2023 eine Reihe von Gesetzesänderungen beschlossen. Im folgenden Artikel stellen wir die wichtigsten Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Mehrwertsteuergesetzes, im Bereich der Verwaltungsgebühren und der Verbrauchssteuer auf Tabakwaren vor. Schließlich informieren wir auch über die Wiedereinführung der Sonderabgabe im Bankensektor.

Einkommensteuergesetz

- Das Einkommensteuergesetz sah bisher einen ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent vor, um Kleinunternehmer zu unterstützen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte (Erträge) des Steuerzahlers 49 790 Euro nicht überstiegen. Ab dem 1. Januar 2024 wird dieser Schwellenwert auf 60 000 Euro erhöht; der Steuerpflichtige kann von dieser Erhöhung zum ersten Mal erst für den Veranlagungszeitraum 2024 Gebrauch machen. Der Standard-Körperschaftsteuersatz bleibt bei 21 Prozent.
- Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wird die Quellensteuer auf Dividenden, die an natürliche Personen ausgeschüttet werden, von 7 Prozent auf 10 Prozent erhöht. Die neue erhöhte Quellensteuer gilt für Gewinne, die frühestens für den am 1. Januar 2024 beginnenden Veranlagungszeitraum ausgewiesen werden. Dividenden auf Gewinne, die vor dem 1. Januar 2024 erzielt wurden, werden weiterhin mit einem Quellensteuersatz von 7 Prozent besteuert.
- Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wird die Mindeststeuer (auch bekannt als Steuerlizenz) wieder eingeführt. Die Mindeststeuer gilt für Steuerpflichtige, die einen Steuerverlust oder eine Steuer unter dem Mindeststeuerbetrag ausgewiesen haben. Ein Steuerpflichtiger, der zur Zahlung der Steuerlizenz verpflichtet ist, kann diese in den folgenden drei Veranlagungszeiträumen von seiner Steuerschuld abziehen. Der Mindeststeuerbetrag hängt von der Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte (Erträge) der juristischen Person ab:
 - für steuerpflichtige Einkünfte (Erträge), die 50 000 Euro nicht übersteigen, beträgt der Mindeststeuerbetrag 340 Euro
 - für steuerpflichtige Einkünfte (Erträge), die 50 000 Euro übersteigen und 250 000 Euro

nicht übersteigen, beträgt der Mindeststeuerbetrag 960 Euro

- für steuerpflichtige Einkünfte (Erträge), die 250 000 Euro übersteigen und 500 000 Euro nicht übersteigen, beträgt der Mindeststeuerbetrag 1 920 Euro
- für steuerpflichtige Einkünfte (Erträge), die 500 000 Euro übersteigen, beträgt der Mindeststeuerbetrag 3 840 Euro.

Mehrwertsteuergesetz

Zur Förderung des Gaststättengewerbes nach der Covid-19-Pandemie und angesichts des Anstiegs der Energiepreise wurde ab dem 1. Januar 2023 ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 10 Prozent auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen eingeführt. Ab dem 1. Januar 2024 gilt der ermäßigte Satz nicht mehr für den Ausschank von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent. Für diese alkoholischen Getränke wird daher ab dem neuen Jahr der normale Steuersatz von 20 Prozent gelten.

Gesetz über Verwaltungsgebühren

Mit Wirkung vom 1. April 2024 wird ebenfalls eine Reihe von Gerichts- und Verwaltungsgebühren erhöht. Die meisten Verwaltungsgebühren werden um 30 – 50 Prozent erhöht. Zum Beispiel wird die Gebühr für die Eintragung einer Änderung der Rechtsform einer Handelsgesellschaft in das Handelsregister nicht mehr 165 Euro, sondern ab dem 1. April 2024 bereits 220 Euro betragen. Auch für andere Änderungen wie eine Änderung der Rechtsform oder bei Ergänzungen von Angaben im Handelsregister der Slowakischen Republik wird die Gebühr 50 Euro statt bisher 33 Euro betragen.

Gesetz über die Verbrauchssteuer auf Tabakwaren

- Mit Wirkung vom 1. Februar 2024 wird der Steuersatz für Tabakwaren von 101,30 Euro/kg auf 139 Euro/kg und der Steuersatz für Zigarren auf 89,30 Euro/kg erhöht
- Der Steuersatz für Zigaretten, der gemäß der slowakischen Steuergesetzgebung kombiniert berechnet wird, wird erhöht:
 - für den spezifischen Teil von 84,60 Euro/1000 St. auf 91,30 Euro/1000 St.
 - für den prozentuellen Teil erhöht sich der Koeffizient von 23 auf 25 Prozent.

- ab 1. Februar 2024 beträgt der Mindeststeuersatz für Zigaretten 148 Euro/1000 St.
- der Steuersatz für Tabakwaren in rauchlosen Tabakerzeugnissen wird von 187,80 Euro/kg auf 211,30 Euro/kg angehoben.

Gesetz über die Sonderabgabe auf Geschäfte in regulierten Sektoren

Ab 31. Dezember 2023 wird eine Sonderabgabe für Banken wiedereingeführt. Während die Banken bis 2020 eine Sonderabgabe in Höhe von 0,4 Prozent der Bankverbindlichkeiten (bereinigt um Eigenkapital) zahlten, ab 2024 werden sie 30 Prozent des Wirtschaftsergebnisses vor Steuern zahlen. Nach Angaben des Finanzministeriums der Slowakischen Republik wird also der effektive

Gesamtsteuersatz für Banken im Jahr 2024 ca. 45 Prozent betragen. Bis 2027 wird die Sonderabgabe für Banken jedes Jahr um 5 Prozentpunkte reduziert.

Kontakt für weitere Informationen



Milan Kvašňovský
Steuerberater (Slowakei)
T +421 2 5720 0400
milan.kvasnovsky@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Landererova 12
81109 Bratislava
Slowakei
T +421 2 5720 0400
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Layout/Satz:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.